Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 3

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auszug aus dem neuen Reglement 60.1 ‹Der Truppenhaushalt›

(Entwurf Januar 1987)

In der Januar-Ausgabe (Seite 11) kommentierten wir, dass im VR 87 (inkl. VRE) verschiedene, in den früheren AW OKK (als Beilage zum VR) enthaltene Abschnitte nicht mehr zu finden sind. Diese Weisungen sind im neuen Reglement 60.1 «Der Truppenhaushalt» vorgesehen, welches voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte erscheinen wird.

Hptm Roland Christen, Revisor der Sektion Rechnungswesen beim Oberkriegskommissariat, hat den Entwurf des neuen Reglementes «Der Truppenhaushalt» bearbeitet und die wichtigsten Ziffern, welche momentan nicht in den beim Rechnungsführer vorhandenen Reglementen zu finden sind, aufgelistet. Wir drucken nachfolgend diese neuen Ziffern aus dem Reglements-Entwurf ab und bitten unsere Leser, diese Angaben in der Truppenbuchhaltung zu berücksichtigen.

Ziffer 114, Milch

Teilentrahmte Milch

findet im Truppenhaushalt als Trinkmilch oder in Form von Milchmischgetränken bei besonderen Gelegenheiten wie Sporttage Verwendung

Pasteurisierte Milch

für die Zubereitung von milchhaltigen Speisen, die nicht erhitzt oder gekocht werden (z. B. Birchermüesli).

Ziffer 117, Butter

Margarine

Als Butterersatz zum Frühstück wird Margarine nicht empfohlen. Sie findet jedoch als Beigabe zu Speisen und vorwiegend als Brotaufstrich für Sandwiches Verwendung.

Ziffer 149, Halb- und Fertigprodukte

Grundsatz

Mit dem Verpflegungskredit sollen keine Dienstleistungen bezahlt werden, die mit angemessenem Arbeitsaufwand durch die Truppe *selber erbracht* werden können!

Ziffer 160, Alkoholische Getränke

Roter und weisser Kochwein dient zur geschmacklichen Verbesserung der Speisen.

a. Für die Zubereitung von Fleischgerichten wie Sauerbraten und Pfeffer;

b. zur Verfeinerung verschiedener Saucen;

c. zur Zubereitung von Fondue.

Eine ähnliche Wirkung wie Kochwein hat auch der vergorene Apfelmost (Apfelwein). Er ist preisgünstig und sein Alkoholgehalt ist gering.

Der Einkauf von Kochwein ist beschränkt: 4 Liter Kochwein pro Woche bei einem Verpflegungsbestand von 100 Personen. Dazu ist der Einkauf von Wein für die Zubereitung von Fondue gestattet. Die Mengen sind im Regl. Kochrezepte festgesetzt – die Rechnung ist zu begründen.

Spirituosen

Der Ankauf von Spirituosen aller Art als Beigabe für verschiedene Getränke und Speisen (Dessert) ist zu Lasten des Verpflegungskredites nicht gestattet.

Ziffer 162, Reinigungsmaterial

In Gemeindeunterkünften sind während dem Felddienst für die Reinigungsarbeiten die Mittel der Parkdienstkiste zu verwenden. Der Küchenchef ist verantwortlich, dass verbrauchtes Reinigungsmaterial rechtzeitig ersetzt wird (Fw – Zeughaus).

Ziffer 163, Reinigungsmittel

Reinigungsmittel für spezielle Zwecke können zu Lasten der Dienstkasse beschafft werden; zum Beispiel:

a. Schmierseife für Böden und Holzwerk;

b. Reiniger für Chromnickelstahl;

c. Reinigungsmittel für Herdplatten;

d. Abwaschmittel für Geschirr, welches von Hand abgewaschen wird.

Ziffer 165, Brennholz

Brennholz zu Kochzwecken ist im privaten Handel zu Lasten der Dienstkasse zu beziehen. Truppen, denen im Korpsmaterial Motorsägen zugeteilt sind, sägen das Holz selbst. Andernfalls übernimmt die Dienstkasse das Sägen.

Ziffer 186, Fruchtsäfte

Fruchtsäfte anstelle oder zur Ergänzung der Frühstücksgetränke sind verboten.

Ziffer 231, Umweltschutz

Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Truppe ist zu befehlen, kein Verpackungsmaterial wie Alufolien, Dosen, Papier und dergleichen liegen zu lassen. Dazu kann pro Gruppe oder Detachement ein Kehrichtsack abgegeben werden. Bezahlung zu Lasten der Dienstkasse.

Ziffer 245, Effektiver Verpflegungsplan

Der «Effektive Verpflegungsplan» ist täglich nachzuführen und wöchentlich abzuschliessen. Er ist mit der «Wöchentlichen Bilanz des Truppenhaushaltes» während 2 Jahren bei den Kompanieakten aufzubewahren.

Ziffer 261, Wöchentliche Bilanz

Das Formular «Wöchentliche Bilanz des Truppenhaushaltes» ist durch den Fourier täglich nachzuführen. Am Ende der Dienstwoche ist die Bilanz dem Einheitskommandanten zur Einsicht vorzulegen. Die «Wöchentliche Bilanz des Truppenhaushaltes» ist mit den entsprechenden Unterlagen während 2 Jahren durch den Fourier aufzubewahren.

Ziffer 373, Kehrichtsäcke für improvisierte Küche

Kehrichtsäcke können zu Lasten der Dienstkasse angekauft werden.

Ziffer 536, Reinigen der Küchenwäsche

Reinigen der Küchenwäsche im Felddienst:

a. Austausch im nächstgelegenen Zeughaus gem. Weisung des Feldweibels;

b. Waschen lassen bei Privaten gegen Entschädigung gem. Weisung des Fouriers;

- Richtwert: Fr. -.50 pro Wäschestück, Bezahlung durch die Dienstkasse (KPN 429).

Berechnung der Kosten für Bahn- und Strassentransporte

Das Bundesamt für Transporttruppen (BATT) hat eine Zusammenstellung mit den neuen Achstarifen und Kilometeransätzen für die Kostenberechnung von Bahn- und Strassentransporten erlassen.

Die nachfolgenden Angaben sind auch für die Organe des Kommissariatsdienstes als Berechnungsgrundlage wertvoll.

a) Bahntransporte

Ansätze für die Frachtberechnung gem. Tabelle auf nebenstehender Seite.

b) Strassentransporte

Kilometeransätze für die Kostenberechnung von Strassentransporten

Motrd	-.40
Motfz bis 2 000 kg Gesamtgewicht	-.50
Motfz mit 2 001 – 5 000 kg Gesamtgewicht	-.80
Motfz über 5 000 kg Gesamtgewicht	1.20
Kranwagen	8.30
Pz Centurion	119.--
Pz 61/68	112.--
Pz Hb (M 109)	52.--
Spz usw. (M113 inkl. M 548)	10.--

Für Fahrten mit Anhänger sind diese Ansätze um 20 % zu erhöhen

Ansätze für die Frachtberechnung gemäss Achstarif für Truppenverschiebungen gültig ab 1. 1. 1987.

Tarif 1987	Ansätze je Bahnachse und -km		
	für Gewichte		
	bis 30 t	30 – 45 t	über 45 t
für die ersten 50 km	**2.30**	**4.60**	**5.75**
für die weitern km	**1.02**	**2.04**	**2.55**
Mindestfracht	Fracht für 10 Achsen und 25 Tarifkilometer im Minimum		Fr. 1 000.--
Gebühr für Abbestellung von Transportanordnungen	für jeden Transport in Wagen der gleichen Spurweite, der abbestellt worden ist, nachdem bereits eine Transportanordnung ausgearbeitet wurde		Fr. 200.--
Gebühr für nicht Benützung von bereitgestelltem Rollmaterial	je Personenwagen		Fr. 50.--
	je Gepäck- und Güterwagen oder Rollschemel		Fr. 30.--

Das sollten Sie wissen

Wer sich gesundheitsbewusst ernähren will, sollte wissen, was folgende Begriffe bedeuten.

Die Kalorie ist das Mass für den Heizwert eines Nahrungsmittels. Unter Kilokalorie versteht man die Wärmemenge, die 1 Kilogramm Wasser (= 1 Liter) von 14,5 auf 15,5 Grad Celsius erwärmt. Heute rechnet man auch mit der Energieeinheit *Joule*. Doch die komplizierte Umrechnung (1 Kalorie = 4,186 Joule) hat die neue Bezeichnung bei uns noch nicht recht populär werden lassen.

Kohlenhydrate gehören zu den Brennstoffen, die Kalorien erzeugen. Der Organismus braucht sie zum Antrieb, zur Erzeugung von Wärme und zur Erhaltung des Stoffwechsels. 1 Gramm Kohlenhydrat entwickelt 4,1 Kalorien. Der Mindestbedarf pro Tag und je Kilogramm Körpergewicht ist 4,5 Gramm. Die Ernährung soll zu 50 % aus Kohlenhydraten bestehen.

Eiweiss gehört zu den Nährstoffen. Der menschliche Organismus braucht es zum Aufbau der Zellen, und zwar täglich mindestens 1 Gramm je Kilogramm Körpergewicht. Tierisches Eiweiss – nicht nur in Fleisch, sondern auch in Milch und Milchprodukten enthalten – ist biologisch gesehen wertvoller als pflanzliches. Man sollte daher seinen Eiweissbedarf durch mindestens einen Drittel tierischen Eiweisses decken. 1 Gramm Eiweiss liefert 4,1 Kalorien.

Fett hat die gleiche Funktion wie Kohlenhydrate. Pflanzliche Oele und das Fett der Milch (Butter) bekommen dem menschlichen Organismus am besten. Also sollte man die schwer verdaulichen Fette wie Schmalz und Talg nur mässig geniessen. 1 Gramm Fett hat 9,3 Kalorien. Der Mindestbedarf ist 1 Gramm je Kilogramm Körpergewicht. Mit täglich 10 g (ca. 1 Esslöffel) Sonnenblumenöl ist der Bedarf an lebensnotwendigen Fettsäuren gedeckt.